LANDRATSAMT REUTLINGEN Den 11.11.2014

KT-Drucksache Nr. IX-0074

für den Jugendhilfeausschuss -öffentlich-



Kinder- und Jugendhilfeleistungen - Zahlen, Daten, Fakten 2013 Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der als Anlage beigefügte ZDF-Bericht (Zahlen-Daten-Fakten-Bericht) der Jugendhilfe gibt Auskunft über die finanziellen Aufwendungen für die Transferleistungen des Kreisjugendamtes sowie über Zuschüsse an freie Träger und Sachaufwendungen für eigene Angebote.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Produktgruppen

Produktgruppen	Legende
36.20	Förderung junger Menschen, Jugendarbeit
36.30	Hilfen für junge Menschen und Familien
36.50	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
36.80	Kooperation und Vernetzung (inkl. Frühe Hilfen)
36.90	Unterhaltsvorschussleistungen

Die ausgewiesenen Finanzzahlen bei den Produktgruppen 36.20 bis 36.90 beinhalten in der Regel nur die Transferleistungen. Wertberichtigungen von Forderungen, Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sind nicht enthalten.

Die einzelnen Produktgruppen werden im Bericht überwiegend einheitlich untergliedert. Bei den Einzelfallhilfen 36.20 bis 36.50 (Transferleistungen) wurde die Unterteilung ambulant, teilstationär, Vollzeitpflege und Heimerziehung sowohl was die Fallzahlen, als auch was die Aufwendungen angeht, vorgenommen.

Übersicht der Untergliederung:

Produktgruppen	Hilfeart
36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen, Jugendarbeit
36.30	Förderung der Erziehung in der Familie
	Erzieherische Hilfen für Familien mit Minderjährigen
	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige
	Hilfen für junge Volljährige
	Kostenerstattung an andere Jugendämter
	Inobhutnahmen
	Erziehungsberatung
36.50	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

2. Wesentliche Ergebnisse 2013

2.1 Zuschussbedarf der Produktgruppen 36.20 bis 36.50

Der Zuschussbedarf (Aufwand abzüglich Ertrag) hat sich im Jahr 2013 gegenüber 2012 um insgesamt 516.629,00 EUR erhöht. Dies entspricht einem Anstieg von 2,36 % in der Haushaltsrechnung.

Das Ergebnis des Zuschussbedarfs von 22.425.195,00 EUR (vgl. Seite 7 der Anlage) liegt um 43.995,00 EUR bzw. 0,20 % über dem Ansatz von 22.381.200,00 EUR des Haushaltsplans 2013. Bei der Produktgruppe 36.20 und 36.30 ergibt sich eine Überschreitung von 0,69 %. Bei der Produktgruppe 36.50 (Tagesbetreuung) ergibt sich eine Unterschreitung von 5,65 % des Planansatzes.

Der Zuwachs von 585.714,00 EUR (vgl. Seite 6 der Anlage) bei den Erträgen gegenüber dem Jahr 2012 ist darauf zurückzuführen, dass bei der Kindertagesbetreuung sowohl die Finanzausgleichszahlungen als auch die Kostenbeiträge der Eltern höher ausgefallen sind als in 2012.

Im Folgenden wird der Aufwand der Produktgruppen dargestellt und, soweit er aus fachlicher Sicht steuerungsrelevant ist, erläutert bzw. ein Ausblick auf das Jahr 2014 gegeben.

2.2 Produktgruppe 36.20, Förderung junger Menschen, Jugendarbeit

Im Bereich der Produktgruppe 36.20 werden Transferleistungen zur Unterstützung im Einzelfall gewährt. Der Aufwand betrug 78.357,00 EUR. 2012 lag er bei 67.550,00 EUR (vgl. Seite 8 und Seite 24 der Anlage).

Von den Aufwendungen für Zuschüsse und Sachkosten für eigene Angebote in Höhe von 1.158.150,00 EUR (vgl. Seite 9 der Anlage) entfallen 673.984,00 EUR auf Schulsozialarbeit und stellen den größten Posten dar. Die Schulsozialarbeit wurde in den letzten Jahren intensiv nachgefragt. Gegenüber dem Jahr 2012 wurde die Schulsozialarbeit weiter ausgebaut. Es konnten wiederum mehr Fachstellen gefördert werden, insgesamt an 69 Schulen. Die neue Fachstelle Schulsozialarbeit wird im Jahr 2015 berichten.

Bei den Freizeitmaßnahmen ist die Förderung nicht rückläufig, sondern ein Teil der Mittel wird aus buchungstechnischen Gründen im Jahre 2014 für das Jahr 2013 ausgegeben. Die Fortbildungen bei der Jugendarbeit wurden bezüglich medienpädagogischer Themen erweitert.

2.3 Produktgruppe 36.30, Hilfen für junge Menschen und Familien

Der Gesamtaufwand für Transferleistungen der Produktgruppe 36.30 beträgt 22.786.908,00 EUR, ohne Erziehungsberatung, inklusive Inobhutnahmen, (vgl. Seite 26 der Anlage). Er ist gegenüber dem Jahr 2012 um 99.713,00 EUR gestiegen.

Die Aufwendungen zur Förderung und Sachkosten für Leistungen betragen 31.158,00 EUR.

2.3.1 Förderung der Erziehung in der Familie, §§ 18 bis 20 SGB VIII

Der Aufwand beträgt 562.476,00 EUR (vgl. Seite 10 und Seite 24 der Anlage). Im Vergleich zum Jahr 2012 sind die Ausgaben um 69.454,00 EUR gesunken.

Die Fallzahlen beim Begleiteten Umgang (§ 18 SGB VIII) sind im Vergleich zu 2012 gestiegen, die Aufwendungen sind jedoch geringer. Dies liegt daran, dass die betroffenen Eltern in die Finanzierung des "Begleiteten Umgangs" einbezogen werden und je nach Einkommen die Kosten des "Begleiteten Umgangs" mitfinanziert haben.

Bei den Fallzahlen im Bereich der gemeinsamen Unterbringung Vater/Mutter/Kind (§ 19 SGB VIII) gibt es natürliche Schwankungen im Vergleich der Jahre. Da diese Hilfeprozesse pro Fall sehr kostenintensiv sind schwanken die Gesamtaufwendungen in diesem Bereich, obwohl die Fallzahlen nicht signifikant voneinander abweichen.

2.3.2 Erzieherische Hilfen für Familien mit Minderjährigen §§ 27 ff SGB VIII

Die Ausgaben für Transferleistungen betragen 16.644.435,00 EUR. Im Vergleich zum Jahr 2012 sind dies 371.745,00 EUR weniger (vgl. Seite 24 der Anlage). Hier sind die Zahlfälle (Kostenerstattungen an andere Jugendämter) mit einbezogen. Ohne diese beträgt der Aufwand 15.344.358,00 EUR (vgl. Seite 11 der Anlage).

2.3.2.1 Ambulante Hilfen

Die Fallzahlen in der Familientherapie stiegen im Vergleich zu 2012 um 26 Fälle. Dadurch kommt es zu höheren Aufwendungen. Die Familientherapie ist ein hervorragendes Instrument, Familien darin zu unterstützen, ihre eigenen Ressourcen zu aktivieren, Rollenunklarheiten zu erkennen und tiefgreifende Konflikte aufzuarbeiten. Familientherapie wird häufig dafür eingesetzt, Familien so zu unterstützen, dass eine Fremdunterbringung der Kinder vermieden werden kann. Der Einsatz einer Familientherapie ist ein Steuerungsinstrument, das aus fachlicher Sicht dazu beiträgt, Kindern und Jugendlichen ihre Familien als Lebensort zu erhalten und Heimunterbringungen zu vermeiden(vgl. Seite 27 der Anlage).

Den Einzelfallhilfen sind die Familienpflegen zuzuordnen. Diese werden in Familien zur Unterstützung in Überforderungssituationen, z. B. bei Erkrankung eines Elternteils, bei Mehrlingsgeburten, bei psychischen Krisen, eingesetzt, wenn Eltern bei der Aufrechterhaltung der Haushaltsorganisation und der Versorgung der Kinder Hilfestellungen benötigen. Hier sind in den letzten Jahren steigende Fallzahlen zu verzeichnen und somit auch steigende finanzielle Aufwendungen.

Bei den Erziehungsbeistandschaften liegen die Aufwendungen niedriger als 2012, die Fallzahlen ebenso.

2.3.2.2 Teilstationäre Hilfen

Im Ergebnis werden insgesamt nicht weniger Kinder in Tagesgruppen untergebracht, dennoch ist der finanzielle Aufwand geringer. Bedingt durch die Schulentwicklung hin zur Ganztagesschule werden weniger Tagesgruppenplätze über die ganze Woche hinweg benötigt. Kinder sind teilweise nur zwei Tage in der Tagesgruppe, der "Teilplatz" ist dann mit geringerem finanziellem Aufwand verbunden. Die Bedarfe der Kinder werden individuell betrachtet und dementsprechend wird das Tagesgruppenangebot gestaltet. So ist es zu erklären, dass bei gleichbleibender Fallzahl die Kosten sinken.

2.3.2.3 Vollzeitpflege

Die Fallzahl in den laufenden Fällen steigt im Vergleich zu 2012 an.

Vollzeitpflege ist eine Hilfeform, die gewählt wird, wenn Kinder nicht in ihrer eigenen Familie leben können. Je jünger das Kind, desto notwendiger erscheint ein familiärer Rahmen als Perspektive.

Seit 2013 gibt es im Pflegekinderdienst 1,5 Vollzeitstellen zusätzlich für ein Projekt, das hauptsächlich zwei Zielrichtungen verfolgt: Erstens die Akquise von mehr Pflegepersonen und damit die Möglichkeit einer genaueren Passung Pflegefamilie - Kind, und zweitens die intensive Begleitung der Pflegefamilie, um Abbrüche zu vermeiden. Bei beiden Zielen können laut den vorliegenden Fallzahlen bereits Erfolge verzeichnet werden. Weniger Beendigungen im Rahmen der Vollzeitpflege sind ein erster Hinweis dafür, dass es weniger Abbrüche in den Hilfeverläufen gibt, die Fallzahl macht einen Anstieg von 10 Vollzeitpflegen deutlich. Dies ist bewusst so gesteuert, um Kindern das Aufwachsen in einer Familie zu bieten, auch wenn sie nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können.

2.3.2.4 Heimerziehung

Sinkende Fallzahlen und sinkende Aufwendungen sind ein Ergebnis der gezielten Steuerung in den vergangenen Jahren (vgl. Seite 27 der Anlage). Es wird angestrebt, Familien möglichst frühzeitig zu erreichen und ggf. ambulant zu unterstützen, sodass es ihnen möglich wird, ihren Kindern das zu geben, was sie brauchen, um gesund in die Gesellschaft hineinzuwachsen.

2.3.3 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige, § 35a SGB VIII

Der Aufwand für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betrug im Jahr 2013 insgesamt 2.469.244,00 EUR und liegt damit um 12.381,00 EUR niedriger als im Jahr 2012 (vgl. Seite 12 und Seite 25 der Anlage).

Wie in den letzten Jahren steigen die Fallzahlen und die Aufwendungen im Rahmen der ambulanten therapeutischen Maßnahmen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Das sind vor allem die Schulbegleitungen, die es seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen ermöglichen sollen, am Schulbesuch teilzuhaben.

Eine seelische Behinderung ist gegeben, wenn ein Kind/Jugendlicher eine seelische Erkrankung hat und dadurch an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Diese Kinder haben Anspruch auf Hilfe, um in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilhaben zu können. Zu den seelischen Erkrankungen gehören nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme z. B. Angststörungen, Hyperaktivität, störendes Sozialverhalten oder emotionale Störungen.

Bereits auf der Grundlage des derzeit geltenden Schulgesetzes ist eine Beschulung von Kindern mit Behinderungen in Regelschulen möglich und wird zunehmend praktiziert. Die Entscheidung über den Bildungsweg obliegt den Staatlichen Schulämtern. Gesichtspunkte bei dieser Entscheidung sind unter anderem der Elternwunsch sowie die Voraussetzungen an der jeweiligen Schule.

Grundsätzlich ist die Kultusverwaltung - auch finanziell - verantwortlich für die Bereitstellung der zusätzlich notwendigen pädagogischen Kapazitäten. Die Stadt- und Landkreise sind im Rahmen der Eingliederungshilfe verantwortlich für eventuell zusätzlich notwendige begleitende Hilfen. In der Praxis stehen allerdings die notwendigen pädagogischen Kapazitäten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. In der Folge werden die Sozialhilfeträger von den Sozialgerichten regelmäßig sozusagen als "Ausfallbürge" verpflichtet, auch pädagogische Leistungen zu erbringen. Dies führt zu Kostensteigerungen in diesem Leistungsbereich.

Für die zusätzlichen Aufwendungen machen die Stadt- und Landkreise inzwischen eine Kostenerstattung geltend.

Bei den Therapieleistungen bei Legasthenie/Dyskalkulie sind die Fallzahlen um 98 Fälle (vgl. Seite 28 der Anlage) und die Ausgaben um 128.393,33 EUR (vgl. Seite 25 der Anlage) im Vergleich zu 2012 stark gesunken. Dies hängt damit zusammen, dass im Sozialen Dienst zur Steuerung dieser Hilfen eine intensivere Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben entwickelt wurde. Es werden Elterngespräche und Gespräche mit dem Kind geführt sowie die Einschätzung von Schule und Kinder- und Jugendpsychiatern eingeholt, um erfassen zu können, ob und wie das Kind in seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist.

Teilleistungsstörungen wie Legasthenie/Dyskalkulie müssen nicht zwangsläufig zur Teilhabebeeinträchtigung im Bereich des gesellschaftlichen Lebens führen. Dies wird im Rahmen der Bedarfsklärung genau betrachtet und diese genaue Betrachtung führt häufig dazu, dass Kinder trotz ihrer Teilleis-

tungsstörung keine Teilhabebeeinträchtigung erleben und dadurch keine Eingliederungshilfe notwendig ist.

Bei den ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige sind die Fallzahlen von 2012 auf 2013 um insgesamt 73 Fälle (vgl. Seite 12 der Anlage) gesunken. Die Aufwendungen liegen jedoch in 2013 um 111.391,00 EUR höher als im Jahr 2012.

Dies liegt daran, dass die Fallzahlen im Bereich Legasthenie/Dyskalkulie gesunken, aber im Bereich der Schulbegleitung deutlich gestiegen sind. Bei den Schulbegleitungen handelt es sich um wesentlich kostenintensivere Hilfen. Es kommt hierdurch zu einem Anstieg der Aufwendungen in Höhe von 225.723,00 EUR. Dieser Mehraufwand wird durch die Reduzierung der Aufwendungen im Bereich Legasthenie/Dyskalkulie nicht ausgeglichen (vgl. Seite 25 der Anlage).

2.3.4 Hilfen für junge Volljährige, § 41 SGB VIII

Der Aufwand für Hilfen für Junge Volljährige betrug im Jahr 2013 2.329.665,00 EUR (vgl. S. 25 der Anlage) und liegt um 112.705,00 EUR höher als im Jahr 2012. Hier sind die Zahlfälle mit einbezogen. Ohne Zahlfälle beträgt der Aufwand 2.241.586,00 EUR (vgl. Seite 13 der Anlage).

Bei den Hilfen für junge Volljährige ist die Steuerung der Hilfen darauf gezielt, die jungen Menschen zu unterstützen, ein selbstständiges, eigenständiges Leben führen zu können. Junge Volljährige im Sinne des SGB VIII sind zwischen 18 und 27 Jahre alt.

Die Fallzahlen sind im Vergleich 2012 zu 2013 weitgehend stabil. Aufgefallen ist im Bereich der stationären Hilfen, dass junge Menschen häufig über das 18. Lebensjahr hinaus weiterhin Hilfe im Rahmen des § 41 benötigen, weil sie noch nicht ausreichend selbstständig sind und noch kein eigenständiges Leben führen können. Bei diesen jungen Menschen handelt es sich teilweise um seelisch behinderte Volljährige, die im Rahmen der Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus unterstützt werden, mit dem Ziel, eine spätere Hilfe im Rahmen des SGB XII vermeiden zu können.

2.3.5 Kostenerstattung an andere Jugendämter (Zahlfälle)

Der Aufwand betrug im Jahr 2013 insgesamt 1.388.156,00 EUR und liegt um 333.347,00 EUR höher als im Jahr 2012 (vgl. Seite 14 der Anlage).

Die Differenz bei den Kostenerstattungen (Zahlfälle) - weniger Fälle aber deutlich höhere Aufwendungen - erklärt sich damit, dass bundesweit jedes Jugendamt aufgrund einer höchstrichterlichen Rechtsprechung ab dem Jahr 2011 die von ihm bearbeiteten Fälle im Hinblick auf die Zuständigkeit zu prüfen hatte. Die Prüfung der Fälle und Klärung der Zuständigkeit mit den nach der Rechtsprechung neu zuständigen örtlichen Trägern dauerte zum Teil sehr lange und führte im Landkreis Reutlingen zur Übernahme von zusätzlichen Fällen. Den bis zur Übernahme der Fälle zuständigen Trägern waren die Aufwendungen nach den Kostenerstattungsvorschriften des SGB X bis zu vier Jahre rückwirkend zu erstatten. Da der Landkreis Reutlingen für mehr Fälle zuständig wurde, führte dies im Jahr 2013 zu erhöhten Aufwendungen.

In der Jugendhilfe gibt es zwei Arten von Kostenerstattungen:

Fälle, die das Jugendamt Reutlingen bearbeitet und bei denen der ungedeckte Aufwand mit einem anderen Jugendamt abgerechnet werden kann. Im Jahre 2013 erhielt der Landkreis für 85 Fälle 1.441.750,00 EUR an Rückerstattungen.

Beispiel:

Ein Kind lebt mit seinen sorgeberechtigten Eltern im Landkreis X und wird 2011 aufgrund von erzieherischen Problemen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegestelle im Landkreis Reutlingen untergebracht. In 2013 wird entschieden, dass das Kind dauerhaft in dieser Pflegefamilie leben soll. Aufgrund der Zuständigkeiten des SGB VIII wird für die weitere Hilfegewährung der Landkreis Reutlingen zuständig, hat aber, solange die Eltern im Landkreis X leben, gegen diesen einen Kostenerstattungsanspruch.

Fälle, die von anderen Jugendämtern bearbeitet werden und für die der Landkreis Reutlingen den Aufwand zu erstatten hat (Zahlfälle).

Beispiel:

Ein Kind lebt mit seinen sorgeberechtigten Eltern im Landkreis Reutlingen und wird 2011 aufgrund von erzieherischen Problemen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegestelle im Landkreis untergebracht. In 2013 wird entschieden, dass das Kind dauerhaft in dieser Pflegefamilie leben soll. Die Pflegefamilie ist zwischenzeitlich in den Landkreis Y umgezogen. Aufgrund der Zuständigkeitsregelung des SGB VIII wird für die weitere Hilfegewährung der Landkreis Y zuständig, hat aber, solange die Eltern im Landkreis Reutlingen leben, gegen diesen einen Kostenerstattungsanspruch.

2.3.6 Inobhutnahmen

Der Aufwand für Hilfen für Inobhutnahmen betrug im Jahr 2013 insgesamt 781.089,00 EUR und liegt um 440.588,00 EUR deutlich höher als im Jahr 2012 (vgl. Seite 15 und Seite 26 der Anlage).

Dies liegt zum einen daran, dass insgesamt 26 Kinder und Jugendliche mehr zu ihrem Schutz in Obhut genommen werden mussten. Im Jahr 2011 wurden 133 Kinder, im Jahr 2012 103 Kinder und im Jahre 2013 129 Kinder in Obhut genommen. Zum anderen liegt es an der Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in der Inobhutnahmestelle (Bereitschaftspflegefamilie oder stationäre Einrichtung). Sechs Jugendliche aus dem Landkreis Reutlingen wurden von anderen Jugendämtern in Obhut genommen, da sich diese Jugendlichen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme in deren Zuständigkeit aufhielten, weil sie von zu Hause weggelaufen waren. Die Kosten sind jedoch von dem Jugendamt zu erstatten, in dessen Zuständigkeit die Eltern wohnen.

Ausgewiesene Inobhutnahmestellen und Dienste in Großstädten wie Berlin, Frankfurt oder Stuttgart - hier werden die Jugendlichen häufig aufgegriffen - sind sehr kostenintensiv. Diese Stellen und Dienste sind Tag und Nacht in Bereitschaft, Jugendliche in Not aufzunehmen.

Es dauert oft längere Zeit, bis geklärt ist, ob und wie diese jungen Menschen zurück in den Landkreis Reutlingen kommen, sodass hierbei häufig ein hoher Kostenaufwand zu verzeichnen ist. Der Schutz dieser jungen Menschen hat immer Priorität.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Unterbringung ihrer Kinder nicht einverstanden, muss ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet werden, dessen Verlauf in den meisten Fällen mehrere Monate dauert. Über die Häufigkeit der Verweigerung von Eltern, einer Unterbringung zuzustimmen, wird keine Statistik erstellt. Jedoch kann über die Dauer des Aufenthaltes in der Inobhutnahme eine statistische Aussage getroffen werden. 50 von 129 Fällen im Jahr 2013 waren weniger als einen Monat untergebracht und lediglich sechs Fälle bis zu einem Jahr. Für die lange Zeit, bis ein Ergebnis vorliegt, bleibt das Kind der/die Jugendliche zum Schutz untergebracht.

Insgesamt war die durchschnittliche Verweildauer des einzelnen jungen Menschen im Jahr 2013 aus besagten Gründen um 8,1 Tage höher als 2012. Hierdurch lässt sich - neben den Fallzahlen - der enorme Anstieg der Aufwendungen in diesem Bereich erklären.

2.3.7 Erziehungsberatung

Die Fallzahlen sind gegenüber dem Jahr 2012 gesunken, da seit 2013 die Fallzahlen des Fachdienstes zur Begutachtung von behinderten Kindern im Rahmen der Überprüfung von Eingliederungshilfeleistungen nicht mehr aufgeführt sind. Diese differenzierte Datenerfassung wurde erst 2013 begonnen. Es handelt sich im Jahre 2013 um 221 Fälle beim Fachdienst, die bei früherer Berechnung noch eingeflossen wären. Die Steigerung bei den Aufwendungen sind in der Hauptsache durch Mehraufwand beim Personal (Tariferhöhungen) und den Sachausgaben zu begründen.

2.3.8 Ausblick 2014

Bei den ambulanten Hilfen ist nicht mit einer Absenkung der Fallzahlen zu rechnen. Es wird deutlich, dass Familien und Regeleinrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen weiter viel Bedarf an erzieherischer Hilfe und Eingliederungshilfe sehen bzw. anmelden. Diese von den Regeleinrichtungen gesehenen Bedarfe werden am Einzelfall, also bezogen auf die konkrete Familiensituation gemeinsam mit den Eltern und den betroffenen Kindern und Jugendlichen, erörtert und geprüft. Von Bedeutung sind unter anderem Fragestellungen wie: Wer beschreibt das Problem in der Familie auf welche Weise, welche Lösungsansätze wurden bereits gewählt? Welche Ressourcen sind in der Familie vorhanden, wer kann sonst zur Lösung des Problems beitragen? Was braucht die Familie, um eine dem Wohl des Kindes/des, der Jugendlichen entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Es wird überprüft, welche Hilfe notwendig und geeignet ist. Gibt es einen "diagnostizierten" Bedarf an erzieherischer Hilfe bzw. Eingliederungshilfe, so haben Personenberechtigte bzw. seelisch behinderte Kinder/Jugendliche einen Rechtsanspruch auf eine Hilfe.

Durch Tarifsteigerungen und, damit verbunden, steigenden Entgelten ist im Bereich der ambulanten Hilfen mit Kostensteigerungen zu rechnen.

Im Bereich der teilstationären Hilfe ist mit einer weiteren Senkung der Fallzahlen und somit auch der Aufwendungen zu rechnen. Es werden neue Hilfestellungen entwickelt, mit denen Kinder am Lebensort Schule unterstützt werden können.

Mit der Ganztagesschule tritt auch der Effekt auf, dass Kinder an der Schule ganzheitlicher wahrgenommen werden, womit erreicht wird, dass die Kinder in ihren Stärken aber auch in ihren Schwächen mehr in den Blick der Schule

kommen. Im Verlauf der Ganztagesschulentwicklung wird deutlich, dass dadurch in der Schule auch mehr Unterstützungsbedarf für einzelne Kinder notwendig wird, der familiäre Hintergrund der Kinder und der Bedarf an dortiger Unterstützung deutlich mehr in den Fokus rückt. Somit hilft die Ganztagesschule nicht, Jugendhilfe zu verhindern, sondern macht zusätzliche Bedarfe deutlich, da die Kinder intensiver wahrgenommen werden. Im Rahmen des Projekts "Eigene Aufgabenwahrnehmung" werden hierzu schulnahe Angebote entwickelt.

Gemeinsam mit der Schule und der Schulsozialarbeit müssen - alternativ zu teilstationären Angeboten - Konzepte für diese Kinder entwickelt werden. Eine gute Möglichkeit hierfür sind Soziale Gruppen, die vor Ort - schulspezifisch - gestaltet werden, aber auch Modelle der vernetzten sozialpädagogischen Hilfen im Sozialraum.

Zum 01.01.2014 hat der Gesetzgeber die Zuständigkeiten der Jugendämter erneut in einem Bereich geändert. Dies führt in 2014 erneut zur Überprüfung eines Teils der Fälle, für die der Landkreis Reutlingen bisher zuständig war. Entweder sind Fälle an andere Landkreise abzugeben oder der Landkreis Reutlingen wird für Fälle anderer Landkreise zuständig. Diese Überprüfung ist für alle am 01.01.2014 laufenden und teilweise für bereits abgeschlossene Fälle vorzunehmen; in Einzelfällen sind die hierzu notwendigen Recherchen sehr aufwändig. Anfang November haben sich in zwei Fällen Mehraufwendungen in Höhe von 95.000,00 EUR ergeben. Durch die noch laufende Prüfung kann sich dieser Betrag noch erhöhen.

2.4 Produktgruppe 36.50, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

In der Tagesbetreuung entfallen von den 4.561.311,00 EUR für Transferleistungen 4.022.683,00 EUR auf die Aufwendungen für die Tagespflegepersonen, die die größte Position bilden. Die Steigerung beträgt vom Jahr 2012 auf 2013 995.770,00 EUR, somit 32,90 % vgl. Bei den Fallzahlen ergibt sich eine Steigerung von 1.031 auf 1.228 (vgl. Seite 18 und Seite 26 der Anlage).

Auch bei der Förderung und den Aufwendungen für Sachkosten zur Gestaltung von Angeboten entfällt der maßgebliche Anteil von den 509.011,00 EUR, nämlich 479.150,00 EUR, auf die Förderung der Kindertagespflege (vgl. Seite 19 der Anlage). Die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen und die enormen Anstrengungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches ab 01.08.2013 für Kinder unter drei Jahren waren hier wirksam.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen erklären sich die geringen Aufwendungen trotz gestiegener Fallzahlen mit geringeren Beiträgen pro Fall. Der Beitrag orientiert sich jeweils am Einkommen der Eltern und den Beitragstabellen bei den Gemeinden.

Für das Jahr 2014 werden weitere Plätze in der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen. Die Ersätze aus dem Finanzausgleich belaufen sich in 2014 auf 1.226.444,00 EUR und fallen gegenüber 2013 um 166.119,00 EUR geringer aus. Bei den Aufwendungen ist mit einem Mehraufwand von 280.000,00 EUR zu rechnen. Damit steigt der Zuschussbedarf erneut.

Auch der Anteil der Förderung des Tagesmüttervereins wird daher 2014 höher ausfallen.

2.5 Produktgruppe 36.80, Kooperation und Vernetzung (inkl. Frühe Hilfen)

Ausgewiesen sind hier bedeutsame neue Angebote der Frühen Hilfen. Von den Zuweisungen aus einer Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Einsatz Familienhebammen wurden 23.964,00 EUR (vgl. Seite 20 der Anlage) für Einsätze in Familien aufgewandt.

Ein genauer Vergleich zu den Aufwendungen und Fallzahlen 2012 ist nicht möglich, da die Initiative erst Mitte 2012 begonnen wurde.

Auf Empfehlung des Landkreistags Baden-Württemberg sind die Frühen Hilfen buchungstechnisch dem Produkt 36.80, Kooperation und Vernetzung, als Unterprodukt zugeordnet.

Frühe Hilfen werden auf der Grundlage des Gesetzes "Kooperation und Information im Kinderschutz" geleistet. Es handelt sich um präventive Angebote von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen für Schwangere und Familien mit kleinen Kindern. Die Angebote sind niederschwellig ausgestaltet und umfassen im Landkreis Reutlingen jeweils ca. 20 Stunden. Die Arbeit der Familienhebammen wird laut Gesetz von den Jugendämtern koordiniert und ist eingebunden in ein Netzwerk aller Akteure, die mit kleinen Kindern arbeiten. Hierzu gehören z. B. die Angebote der Jugendhilfe, wie die erzieherischen Hilfen, die Kindergartenarbeit und die Angebote des Gesundheitswesens wie z. B. Schreibabyberatung, Schwangerschaftsgymnastik, Frühförderung oder Frühuntersuchungen beim Kinderarzt. Im Landkreis Reutlingen wurden die Einsätze in der Familienarbeit bis zum Sommer 2013 in den erzieherischen Hilfen gebucht und erst zu einem späteren Zeitpunkt auf Empfehlung des Landkreistags in einem eigenen Unterprodukt abgebildet.

Die Netzwerkarbeit und damit das Bekanntwerden der Frühen Hilfen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die zur Verfügung stehenden Mittel für Einsätze in Familien und Netzwerkarbeit werden auch im Haushaltjahr 2014 voll ausgeschöpft. Der Anteil aus der Bundesinitiative liegt 2014 bei 124.832,12 EUR. Im Bericht 2014 werden neben den Ausgaben für die Fälle auch die Ausgaben für die Netzwerkarbeit und die Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement dargestellt.

2.6 Produktgruppe 36.90, Unterhaltsvorschussleistungen

Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss betragen im Jahr 2013 1.785.993,00 EUR und liegen um 191.212,00 EUR höher als im Jahre 2012 (vgl. Seite 21 der Anlage).

Bund und Land partizipieren an den Aufwendungen und Erträgen zu je einem Drittel. Aus der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag lässt sich die sogenannte Rückgriffsquote ermitteln. Darunter versteht man die Eintreibung der verauslagten Aufwendungen bei den Unterhaltspflichtigen. Im Landesvergleich liegt der Landkreis Reutlingen in 2013 mit 41,82 % an sechster Stelle im Land. Für das Jahr 2014 ist mit keinen wesentlichen Änderungen zu rechnen.